



19.2

Steckbrief „Schlämme aus Retentions-, Regenüberlauf-, Regenrückhalte-, Regenklärbecken im Bereich der Straßenentwässerung“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“](#) (Stand: 09.09.2024).

ABFALLSCHLÜSSEL

- 19 08 02 (Sandfangrückstände)
- 19 08 14 (Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen)
- 19 08 99 (Abfälle a.n.g., hier Schlämme aus Retentionsbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken)

ZUSAMMENSETZUNG

Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine feinkörnige bis schluffige mineralische Fraktion, die in den Retentionsbecken sedimentiert. Sandanteile sind optisch wahrnehmbar. Der Abfall besteht überwiegend aus mineralischen Anteilen und enthält organische Verunreinigungen, die ebenfalls sedimentiert sind und zu einer Erhöhung des Glühverlustes und TOC führen. Der TOC liegt im Bereich von 1,9 -17,6 Masse-% TM, im Mittel bei 10,3 Masse-% TM. 50 % der Werte lagen unter 9,4 Masse-% TM.

Deklarationsuntersuchungen, die für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zur Reinigung von Regenklärbecken an Autobahnen durchgeführt wurden, ergaben folgende Ergebnisse:

TOC:	1,9% - 17,6 %
Gesamtgehalt an gelösten Stoffen:	200 - 2500 mg/kg TS
Antimon:	0,001- 0,12 mg/l
Molybdän:	0,01- 0,16 mg/l



PROBLEMBESCHREIBUNG

Retentionsbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken sind unterschiedlich aufgebaut. Es gibt einstufige Becken, bei denen vor dem Ablaufbauwerk eine Tauchwand zur Rückhaltung von Öl und Schwebstoffen installiert ist. Andere Beckentypen haben ein Vorbecken (Sandfang), in dem die schnell absetzbaren Stoffe zurückgehalten werden, bevor das Regenwasser in das Hauptbecken gelangt. Auch hier werden durch eine Tauchwand Öl und Schwebstoffe zurückgehalten.

Werden die schnell absetzbaren Stoffe (Kies, Sand) aus den Vorbecken getrennt erfasst, kann der Abfall in den AS 19 08 02 (Sandfangrückstände) eingestuft werden. Andernfalls sollte bevorzugt der AS 19 08 99 (Abfälle a.n.g.), mit dem Zusatz: „hier: Schlämme aus Retentionsbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken“ angewendet werden.

Sind separate Öl-/Wasserabscheider vorhanden, sind diese Abscheiderinhalte in den AS 13 05 08* (Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern) einzustufen. Für diesen Abfallschlüssel gilt dieser Steckbrief nicht.

In Abhängigkeit von den Säuberungsintervallen können saugfähige oder stichfeste (bei Erdbecken auch teilweise schilfbewachsene) Schlämme anfallen. Vor der Entschlammung der Becken müssen die Schwebstoffe, Öl, Benzin etc. abgesaugt (abgeskimmt) werden.

Die Entschlammung der Becken erfolgt entweder mittels Saugfahrzeugen oder durch Ausbaggern. Die Entsorgung der abgesaugten Schlämme erfolgt i.d.R. in Behandlungsanlagen, in denen Ölanteile und andere organische Bestandteile separiert werden und anschließend der mineralische Anteil entwässert wird. In Abhängigkeit von den nach der Behandlung ermittelten Schadstoffbelastungen kann der mineralische Anteil verwertet oder auf Deponien beseitigt werden.

Die festeren Schlämme werden ausgebaggert und teilweise am Beckenrand zur Entwässerung abgelegt. Die so entwässerten Schlämme können entweder verwertet oder auf Deponien entsorgt werden.

ENTSORGUNGSWEGE

- Mechanisch-biologische Aufbereitung
- Nass-mechanische oder physikalisch-chemische Aufbereitung
- Verwertung, z.B. nach [1]
- Ablagerung auf Deponien

ENTSORGUNGSANLAGEN

- Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen
- Nass-mechanische oder physikalisch-chemische Aufbereitungsanlagen
- Deponien (in Abhängigkeit der Zuordnungswerte)



EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kommt es i.d.R. zu Überschreitungen der Zuordnungswerte der DK II für den TOC-Gehalt. Bei einem TOC Gehalt bis 6 Masse-% ist nicht mit einer erheblichen Deponiegasbildung zu rechnen.

Bei der Ablagerung auf einer Deponie der Klasse DK II kann - mit Ausnahme des TOC-Gehaltes - auf Untersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung unter Verweis auf diesen Steckbrief unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

- Es liegen keine Erkenntnisse über erhebliche Verunreinigungen vor und es ist davon auszugehen, dass die Zuordnungswerte der Parameter nach Tabelle 2, Anhang 3 DepV mit Ausnahme des TOC-Gehaltes sicher eingehalten werden.
- Vor der Entschlammung der Becken müssen die Schwebstoffe, Öl, Benzin etc. abgesaugt (abgeschöpft) werden.

Bei einer Deponierung auf Deponien der Klasse DK 0 oder I sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung analytische Untersuchungen erforderlich.

Wegen der Überschreitung des Zuordnungswertes für den TOC ist bei einer Ablagerung auf einer Deponie eine Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls mit erhöhtem Organikanteil von der für die Deponie zuständigen Behörde erforderlich [2].

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) anzudienen.

BEZUGSDOKUMENTE

- [1] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 - Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung, längstens bis 31. Dezember 2019 (GABl. Nr. 13, S. 998), Umweltministerium Baden-Württemberg, 2016
- [2] Handlungshilfe Neue Deponieverordnung, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, April 2012